Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan im Gailtal vom 27. April 2026, Zl. 852-852/2027, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2027)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24. März 1995, Zl. 813/0/1/1995 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2
Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027

je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro 3,85
je 120 Liter Müllbehälter	Euro 95,90
je 800 Liter Müllbehälter	Euro 451,85
je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 451,85.

b) vom 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028

je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro 4,20
je 120 Liter Müllbehälter	Euro 105,50
je 800 Liter Müllbehälter	Euro 497,05
je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 497,05.

c) ab 1. Jänner 2029

je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro 4,65
je 120 Liter Müllbehälter	Euro 116,05
je 800 Liter Müllbehälter	Euro 546,75
je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 546,75.

§ 3
Entsorgungsgebühr

(1) Im Abholbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027

je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro 5,60
je 120 Liter Müllbehälter	Euro 8,65
je 800 Liter Müllbehälter	Euro 58,60
je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 67,65.

b) vom 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028

je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro 6,15
je 120 Liter Müllbehälter	Euro 9,55
je 800 Liter Müllbehälter	Euro 64,45
je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 74,45.

c) ab 1. Jänner 2029

je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro 6,75
je 120 Liter Müllbehälter	Euro 10,50
je 800 Liter Müllbehälter	Euro 70,90
je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 81,85.

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack):

a) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027: Euro 5,30
b) vom 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028: Euro 5,85
c) ab 1. Jänner 2029: Euro 6,45.

§ 4
Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) – mit Abgabenbescheid zu erfolgen.

(2) Im Abholbereich sind vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.

(3) Im Sonderbereich ist die Zahlung am 15. Februar aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.

(4) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.

(5) Die Entsorgungsgebühr für den Zusatzsack ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Gemeinde St. Stefan im Gailtal fällig.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan im Gailtal, vom 19. Dezember 2023, Zl. 852-852/2024, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2024), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Ronny Rull

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Gemeinde St. Stefan im Gailtal
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-11T11:43:28Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	293115226
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://st-stefan-gailtal.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	